

Entgeltordnung der Virtuellen Hochschule Bayern (vhb)

Aufgrund § 14 Abs. 2 der Benutzungsordnung der Virtuellen Hochschule Bayern (vhb) in Verbindung mit § 3 Abs. 4 der Verordnung über die Virtuelle Hochschule Bayern (VHBV) vom 04. Mai 2000 (GVBl S. 346), zuletzt geändert durch die dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Virtuelle Hochschule Bayern vom 19. Dezember 2005 (GVBl S. 708), erlässt die Virtuelle Hochschule Bayern (vhb) folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten für die Nutzung von Angeboten, die über die vhb verbreitet werden durch Personen, die nicht als Studierende an einer der Trägerhochschulen der vhb immatrikuliert sind („andere Personen“ im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 2 der VHBV).

§ 2 Entgeltpflichtige Nutzungen

- (1) Für die Nutzung von Kursen des Lehrangebots nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Benutzungsordnung der Virtuellen Hochschule Bayern (vhb) ist ein privatrechtliches Entgelt nach § 3 zu entrichten.
- (2) ¹In besonders begründeten Ausnahmefällen kann von einer Entgelterhebung abgesehen werden. ²Um einen besonders begründeten Ausnahmefall handelt es sich unter anderem, wenn eine Nutzung im Umfang von weniger als einer SWS beantragt wird, wenn es sich um die Nutzung eines auch außerhalb der vhb frei zugänglichen Lehrangebots handelt, wenn die Nutzung im Rahmen von Kooperationsverträgen erfolgt oder wenn in der Erprobung befindliche Kurse aus dem Lehrangebot genutzt werden sollen.

§ 3 Entgelthöhe

¹Für jeden Kurs im Sinne von § 2 Abs. 1 wird ein Entgelt festgelegt und im Kursdatenblatt ausgewiesen. ²Ist im Kursdatenblatt eines konkreten Kurses kein Entgelt ausgewiesen, beläuft sich das Entgelt je Semester auf 35 Euro pro im Kursdatenblatt ausgewiesener Semesterwochenstunde (SWS).

§ 4 Fälligkeit

- (1) Das privatrechtliche Entgelt wird bei Belegung des Kurses fällig.
- (2) ¹Bis zur Einführung eines E-Payment-Systems räumt die vhb den Nutzern und Nutzerinnen ab Belegung eine Frist von 20 Tagen ein, innerhalb derer die Zahlung bei der vhb eingegangen sein muss oder innerhalb derer der Anspruch auf unentgeltliche Nutzung nachgewiesen werden muss (Statusnachweis). ²Ist nach Ablauf der Frist nach Satz 1 noch kein Zahlungseingang oder Statusnachweis erfolgt, wird die Kursbuchung storniert. ³Mit der Einführung eines E-Payment-Systems erfolgt der Zahlungsverkehr ausschließlich elektronisch. ⁴Beginnend mit der Einführung eines E-Payment-Systems ist die erfolgte Zahlung Voraussetzung für die Kursbelegung.
- (3) ¹Bei Ausschluss vom Kurs wegen des Nichtvorliegens von Kurszugangsvoraussetzungen oder mangels geforderter Vorkenntnisse (§ 5 Abs. 1 der Benutzungsordnung), besteht kein Anspruch auf Erstattung der bereits entrichteten Entgelte. ²Die Klärung der Erfüllung erforderlicher Kurszugangsvoraussetzungen vor Kursbelegung liegt in der Verantwortung des Nutzers bzw. der Nutzerin.

§ 5 Zuständigkeit, Verteilung der Einnahmen

- (1) Die privatrechtlichen Entgelte werden von der vhb erhoben.
- (2) Für die Verteilung der Einnahmen aus dem Vollzug des § 3 gelten die Regelungen der Hochschulgebührenverordnung (HSchGebVO) über Gaststudierendengebühren entsprechend.

§ 6 In-Kraft-Treten

(1) Diese Entgeltordnung tritt am 01.03.2011 in Kraft, zugleich tritt die bisherige Regelung außer Kraft.

Bamberg, den 26.01.2011

gez.

G. Ruppert

Prof. Dr. Dr. Godehard Ruppert

Präsident der Virtuellen Hochschule Bayern